

19.10.2011

A7-0325/291

Änderungsantrag 291
Marta Andreasen
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini
Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan
KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zum Zwecke einer vertraulichen Kontaktaufnahme zum Internen Prüfer werden die Kontaktangaben des Internen Prüfers allen an Ausgabenvorgängen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt.

Dem Internen Prüfer bzw. allen natürlichen oder juristischen Personen, die ihm Informationen liefern, dürfen hieraus keine Nachteile erwachsen.

Der Interne Prüfer ist verpflichtet, die Identität der Informanten vertraulich zu behandeln.

Der Interne Prüfer jedes Organs ist berechtigt, die Entlastungsbehörde zu informieren, wenn er dies für nützlich erachtet.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/292

Änderungsantrag 292

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 127 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Genaue Angaben zu jedem Unterauftragnehmer werden dem Rechnungsführer des betroffenen Organs zur Kenntnis gebracht, der dann die Daten auf Aufforderung des Rechnungsführers der Kommission und der Entlastungsbehörde unverzüglich reproduzieren kann.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/293

Änderungsantrag 293

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 133 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Bericht nach Unterabsatz 1 gibt mindestens Aufschluss über den Umfang der ausgeführten Mittel und – in zusammengefasster Form – über die Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltsposten.

2. Der Bericht nach Unterabsatz 1 gibt mindestens Aufschluss über den Umfang der ausgeführten Mittel, **und zwar sowohl absolut als auch prozentual**, und – in zusammengefasster Form – über die Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltsposten.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/294

Änderungsantrag 294

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, aus denen die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahrs hervorgehen; sie werden entsprechend den vom Rechnungsführer der Kommission gebilligten einschlägigen Rechnungsführungsvorschriften erstellt;

(a) die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, aus denen die Vermögens- und Finanzlage **(einschließlich Altersversorgungsleistungen)** sowie das wirtschaftliche Ergebnis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahrs hervorgehen; sie werden entsprechend den vom Rechnungsführer der Kommission gebilligten einschlägigen Rechnungsführungsvorschriften erstellt;

Or. en

19.10.2011

A7-0325/295

Änderungsantrag 295
Marta Andreasen
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini
Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan
KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Rechnungsführung ist das System, mit dem die Organe Haushalts- und Finanzdaten erfassen, klassifizieren **und** registrieren.

Geänderter Text

1. Die Rechnungsführung ist das System, mit dem die Organe Haushalts- und Finanzdaten erfassen, klassifizieren, registrieren **und auf sie zugreifen**.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/296

Änderungsantrag 296

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 149 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Organe unterrichten den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde über ihre internen Finanzregelungen.

2. Die Organe unterrichten den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde über ihre internen Finanzregelungen ***binnen einer Woche nach Annahme dieser Regelungen.***

Or. en

19.10.2011

A7-0325/297

Änderungsantrag 297

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Sonderberichte werden zusammen mit den Antworten der betreffenden Organe oder Einrichtungen unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die gesondert, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung befinden.

Die Sonderberichte werden zusammen mit den Antworten der betreffenden Organe oder Einrichtungen unverzüglich – ***auch unter Berücksichtigung der Übersetzungsfristen*** – dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die gesondert, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung befinden.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/298

Änderungsantrag 298

Marta Andreasen

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 196

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 199 genannte delegierte Verordnung enthält ein besonderes Verfahren für die Auswahl von natürlichen Personen, die als Sachverständige den Organen bei der Bewertung von Finanzhilfeanträgen, Projekten und Angeboten helfen und in spezifischen Fällen Stellung nehmen und Rat geben. Diese Personen werden auf der Grundlage eines vorab mitgeteilten Festbetrags vergütet und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Verhütung von Interessenkonflikten.

Die in Artikel 199 genannte delegierte Verordnung enthält ein besonderes Verfahren für die Auswahl von natürlichen Personen, die als Sachverständige den Organen bei der Bewertung von Finanzhilfeanträgen, Projekten und Angeboten helfen und in spezifischen Fällen Stellung nehmen und Rat geben. Diese Personen werden auf der Grundlage eines vorab mitgeteilten Festbetrags vergütet und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Verhütung von *etwaigen* Interessenkonflikten.

Or. en